

EINLADUNG

z u r

Außerordentlichen MITGLIEDERVERSAMMLUNG

des SV Wendessen von 1947 e.V.

am

Samstag, den **16. Dezember 2017**
18.00 Uhr

im Sportheim Wendessen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Änderungsbeschluß §26 Vereinssatzung
3. Verschiedenes

Der Vorstand

15. November 2017

Vorsitzende:
Birgit Meyer
Am Schlossgarten 10
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 / 9948092
ersterVorsitzender@sv-wendessen.de

2. Vorsitzender:
Heinz-Peter Giezel
Lindener Straße 57
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 / 64374
zweiterVorsitzender@sv-wendessen.de

Kassenwart:
Lothar Krüger
Am Atzumer Weg 14
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 / 62699
Kassenwart@sv-wendessen.de

2. Kassenwartin:
Hanna Hintze
In den Äckern 31
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 / 992903
zweiterKassenwart@sv-wendessen.de

Schriftführerin:
Petra Schliephake
Am Schloßgarten 17
38300 Wolfenbüttel
Tel. 05331 / 7032809
Schriftfuehrer@sv-wendessen.de

G. Schlussbestimmungen

Fassung 05. Mai 2017

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die „Initiative Dorfgemeinschaft Wendessen e. V.“ (IDW) Registerblatt VR 201252 beim Amtsgericht Braunschweig die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Sport- oder Feuerwehrjugend) zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entsprechenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

G. Schlussbestimmungen

künftige Fassung

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an **eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die** es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke **zur Förderung des Sports** zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entsprechenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für **die Förderung des Sports** zu verwenden hat.